

Satzung „Offensive Lengerich e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

" Offensive Lengerich e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich (Westfalen).

(3) Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind

a. die Förderung von Kunst und Kultur,

b. die Förderung des Denkmalschutzes,

c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie

d. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch projektbezogene Maßnahmen (z.B. Durchführung von Musikveranstaltungen, Durchführung von Kunstprojekten, Ausbau und Erhalt des Skulpturenparks in Lengerich, Erhalt von historischen Gebäuden).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur steuerfreien Höhe nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Arbeitskreise

- (1) Die unter § 2 genannten Zwecke sollen insbesondere durch die Bildung von Arbeitskreisen erreicht werden. Die Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt.
- (2) In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
- (3) Der Vorstand beschließt eine Richtlinie zur Führung der Arbeitskreise.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei einer Ablehnung des Antrages bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (1) Jährliche Mitgliedsbeiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren zu Beginn des Vereinsgeschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der/die Geschäftsführer/in.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich – und zwar jeweils im 1. Halbjahr des Vereinsgeschäftsjahres – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der von dem Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ergehen. Für die Fristeinholung ist das Datum der Absendung maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. Bestellung der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - h. Genehmigung der Beitragsordnung.
- (2) Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigten natürliche Personen teil. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern, und zwar dem
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und dem
 - c. Schatzmeister
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB maximal acht Beisitzer.
- (3) [weggefallen]

- (4) Der Vorstand einschließlich des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt. Dies gilt nicht für den Gründungsvorstand. Dieser wird bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so erhält der erweiterte Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Wird dort ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erstreckt sich die Vorstandsperiode nur bis zum nächsten Wahltermin für den Gesamtvorstand.
- (6) Die/Der Geschäftsführer(-in) und die Sprecher der Arbeitskreise nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele,
 - b. Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordination der Arbeit dieser Gremien,
 - c. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Erstellung des Jahresbudgets,
 - e. Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - f. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung,
 - g. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - h. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand bzw. für die/den Geschäftsführer(-in),
 - j. Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer(-s/-in),
 - k. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einladungsfrist sollte 2 Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende als dessen Vertreter.
- (3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zuzuleiten mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antwort-

ten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden durch eine(-n) Geschäftsführer(-in) wahrgenommen. Die Geschäftsführung kann in den Händen einer Einzelperson, eines Unternehmens oder der Stadtverwaltung Lengerich liegen.
- (2) Die/Der Geschäftsführer(-in) wird durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit eingesetzt bzw. abberufen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnisse des vertretungsberechtigten Vorstandes bleiben unberührt.
- (4) Die/Der Geschäftsführer(-in) ist nur gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses am Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht

das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schuld nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung und der Aufhebung Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lengerich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

– Ende der Satzung –